



0049304664957298

Der Polizeipräsident in Berlin
Landeskriminalamt



Der Fall wegen Einbruchskennzeichen

pedolun
vertreten durch
Herrn Rechtsanwalt
Peer Stoffe
Oranienstraße 166
10999 Berlin Fax: 54 71 39 97

Auszug aus dem Auflagenbescheid vom
8. September 2009, 15 Uhr zur
Demonstration „Freiheit statt Angst“ am
Potsdamer Platz (Start- und Zielort).

ANMELDEBESTÄTIGUNG und AUFLAGENBESCHIED

Der Polizeipräsident in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin		
GeschZ: LKA 572 - 07702/120909 (bei Antwort bitte angeben)	Telefon: (030) 4664 957 210 / - 211 / - 212 / - 213 Fax: (030) 4664 957 298	Datum: 8. September 2009

Es wird bestätigt, dass gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) in der Fassung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790); zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl. I, S. 969), der nachstehend bezeichnete AUFZUG angemeldet wurde:

Anmelder: Verein zur Förderung des öffentlichen bewegten und unbewegten Datenverkehrs e.V. - FoStu.D e.V. pedolun Marktstraße 18, 33602 Bielefeld	
Versammlungsthema: „Stopp den Überwachungswahn – Aufzug gegen zunehmende Überwachungsmaßnahmen durch den Staat und Wirtschaft“	
Tag des Aufzuges: Samstag, 12. September 2009	Voraussichtliche Dauer: von 15.00 bis 22.00 Uhr
Aufzugsstrecker Aufstärkungsbahnung: Berlin - Mitte, Potsdamer Platz* Route: Ebertstraße, Hannah-Arendt-Straße, Wilhelmstraße, Behrenstraße, Clinkastraße, Unter den Linden, Bebelplatz (Straße hinter der Staats- oper), Straße hinter der Katholischen Kirche, Französische Straße, Kur- straße, Spittelmarkt, Leipziger Straße (siehe Auflage zu 1.) Abschlusskundgebung: Berlin - Mitte, Potsdamer Platz*	
V	

* Die Zuweisung der jeweiligen genauen Örtlichkeit sowie der Aufstellorte der mitgeführten Fahrzeuge erfolgt in Absprache mit der Polizeieinsatzleitung vor Ort. Belastungsgrenzen des Untergrundes sind hierbei zu beachten.

Ich mache die im Kooperationsgespräch am 28. August 2009 bei der Polizeidirektion 3 ein-
 vernehmlich getroffenen Absprachen ausdrücklich zum Inhalt des Anmeldevorgangs.

0049304664957298

Die Verwendung von ausreichend Ordnern wird genehmigt. Die Ordner müssen gemäß § 9 des Versammlungsgesetzes vollständig und ausschließlich durch weiße Armblinden mit der Aufschrift „Ordner“ gekennzeichnet sein.

Als Anlage wird ein Merkblatt mit HINWEISEN beigelegt, die bitte zu beachten sind.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG ergeben aus Gründen der öffentlichen Sicherheit folgende Auflagen:

1. Der Aufzug ist von der Straße Unter den Linden kommend über Bebelplatz (Straße hinter der Staatsoper), Straße hinter der Katholischen Kirche, Französische Straße, Kurstraße, Spittelmarkt, Leipziger Straße zum Potsdamer Platz zu führen und dort zu beenden. Eine Führung des Aufzuges über die Charlottenstraße – wie zunächst mit Ihnen abgesprachen – wird untersagt.
2. Das Mitführen von Glasflaschen oder anderen Glasbehältnissen sowie Dosen wird untersagt.
3. Für den im Aufzug mitgeführten Lautsprecherwagen wird eine Befreiung von den Vorschriften des § 21 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Beförderung von Personen auf Ladeflächen von Lastkraftwagen und Anhängern erteilt, sofern diese Benutzer einer technischen Einrichtung (Lautsprecheranlage oder dergleichen) sind oder eine zwingende Funktion als Bedienungspersonal zu erfüllen haben. Die Ladefläche ist seitlich mit einer zumindest provisorischen Absturzicherung auszustatten.

Die Versammlungsteilnehmer auf dem Fahrzeug dürfen sich nur innerhalb des gesicherten Bereiches aufhalten. Die Befreiung gilt nur während und für die Dauer des Aufzuges und ausschließlich für Personen, die eine der vorstehend genannten Aufgaben wahrnehmen.

4. Jede darüber hinaus gehende Beförderung von Personen auf Fahrzeugen ist nur dann erlaubt, wenn die Fahrzeuge wie folgt hergerichtet und betrieben werden:

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten (auch bei Nässe) und sicheren Stehfächern, Haltvorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Die rutschfesten Böden sollten sauber, trocken sowie öl- und fettfrei sein. Es sollten möglichst nur Fahrzeuge mit reinen Holzböden verwendet werden, die keine Stolperstellen (Höhenunterschied > 4mm) aufweisen.

Beim Mitführen stehender Personen ist der Beförderungsbereich mit einer 1 m hohen Brüstung zu versehen. Die Brüstung muss einen massiven Handlauf, eine Knieleiste in halber Geländerhöhe und eine Fußleiste von mindestens 50 mm Höhe haben. Anstelle einer Knieleiste können auch Gitter und Netze aus dem Gerüstbau verwendet werden. Das Geländer muss zwei Personen pro laufenden Meter aushalten, die sich im Winkel von 45° mit den Händen dagegen lehnen. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Mindesthöhe des Handlaufs von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Erwalge Tonanlagen, Lautsprecher o.ä. sind gegen ein Verrutschen und Kippen zu sichern.

0049304664957298

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten - bezogen auf die Fahrtrichtung - angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich jedoch Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Die höchst zulässige Personenzahl auf dem Fahrzeug beträgt drei Personen pro Quadratmeter. Zugrunde gelegt wird die Ladefläche abzüglich der Fläche für Aufbauten (Deko, Technik usw.). Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern usw. sowie auf Verbindungsrichtungen dürfen sich keine Personen aufhalten.

Für Fahrzeuge, die auf der Veranstaltung eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erteilt die Betriebslaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die gemäß § 32 und § 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge dürfen jedoch mit Aufbauten und Personen nicht überschritten werden, ggf. ist die Anzahl der mitfahrenden Personen abhängig davon zu beschränken. Die maximale Höhe von Podesten, die von Personen betreten werden dürfen, beträgt 2,90 m. Die Gesamthöhe des Fahrzeuges darf 4 m, die Gesamtbreite 3 m nicht überschreiten.

Aufbauten und Dekorationen dürfen das Sichtfeld des Fahrers nicht beeinträchtigen, dies gilt auch für die Rückspiegel, ggf. sind zusätzliche Spiegel zu montieren, um die Sicht nach allen Seiten und nach hinten zu gewährleisten. An den Außenseiten dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstoßen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. Sind Hubladebühnen während der Veranstaltung nicht geschlossen, dann dürfen auf ihnen weder Personen, Ladung oder andere Gegenstände befördert werden. Die Kanten sind weich anzupolieren.

Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Für Dekorationen und Aufbauten sollte grundsätzlich schwer entflammbares Material verwendet werden. Tragende Bauteile, unter denen sich Personen aufhalten, müssen feuerbeständig sein. Brennbare Flüssigkeiten bzw. Gasflaschen dürfen nicht auf der Ladefläche mitgeführt werden. Der Umfang und die Beschaffenheit der für die Dekoration und Aufbauten verwendeten Materialien kann es zwingend erforderlich machen, dass eine ausreichende Zahl von Feuerlöschern (ABC Pulverlöscher mit mindestens 6 kg Füllmenge) mitgeführt wird, und zwar einen Löscher bis 15, zwei Löscher bis 30 Quadratmeter Ladefläche.

Bei elektrischen Anlagen ist besonders zu beachten, dass bei Generatorbetrieb ein Massekabel zum Fahrzeug vorhanden ist, elektrische Steckverbindungen spritzwassergeschützt sind und keine Beschädigungen an der Isolation der elektrischen Leitungen vorliegen und diese als solche stolpernd verlegt sind.

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Das amtliche vordere und hintere Kennzeichen muss jederzeit lesbar sein. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit bei einer Personenbeförderung auf Ladeflächen beträgt 6 km/h.

Zum Nachweis einer sicheren Personenbeförderung hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen amtlich anerkannten Sachverständigen zu bestellen, der die Fahrzeuge vor Beginn des Aufzuges zu begutachten und schriftlich zu bestätigen hat, dass keine technischen Sicherheitsbedenken gegen die Teilnahme der einzelnen Fahrzeuge bestehen.

5. Jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug muss im Frontbereich und beidseitig an jeder Achse durch Ordner gesichert werden, um so ein etwaiges Überfahren von Versammlungs-

0043304664957298

lungsteilnehmern zu verhindern. Die Ordner müssen wie vorstehend beschrieben gekennzeichnet sein. Für Ordner sowie für Fahrzeugführer gilt absolutes Alkoholverbot.

6. Für die Umsetzung und Einhaltung der Auflage zu den Ziffern 3. bis 5. des Auflagenbescheides ist für jedes im Aufzug mitgeführte Fahrzeug vom Veranstalter bzw. Leiter vor Beginn der Versammlung ein spezieller Wagenverantwortlicher zu bestimmen und der Polizeiinspektion unter Angabe der vollständigen Personalien und des Kfz-Kennzeichens des Fahrzeuges schriftlich zu benennen.

Ohne Einsetzung und Benennung eines Wagenverantwortlichen darf kein Fahrzeug im Aufzug mitgeführt werden.

7. Die Auflagen zu 1. und 2. sind den Versammlungsteilnehmern vor Ort in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Die weiteren Auflagen begründen sich wie folgt:

zu 2.1

Von mitgeführten Glasflaschen und sonstigen Glasbehältern sowie Dosen geht immer eine besondere Gefährdung aus. Diese werden in der Auseinandersetzung mit der Polizei aber auch mit anderen Personen als Schlag- und Wurfinstrumente missbraucht. Flaschen, Glasbehälter und Dosen werden mithin zu unmittelbaren Tatmitteln zur Erfüllung erheblicher Straftatbestände.

Bei gleichgelagerten Aufzügen kam es immer wieder zu Flaschen- und Steinwürfen. Diese richteten sich zum Teil auch gegen Polizeibeamte. Mithin ist das Mitführen von Glasflaschen und -behältern sowie Dosen wegen der davon ausgehenden unmittelbaren Gefahr für Eigentum und in erster Linie für Leib und Leben zu untersagen.

0049304664957298

Auch geht eine starke Verletzungsgefahr von geborstenen Glasbehältern, seien diese nun als Wurfgeschoss missbraucht oder nur unachtsam weggeworfen worden, aus. Personen, die in einem möglichen Gedränge zu Fall kommen, könnten sich durch Glasscherben tiefe Schnittwunden zuziehen.

zu 3. bis 5.:

Sie haben angegeben, dass im Aufzug ein Lautsprecherfahrzeug, ein Lkw mit Anhänger und ein Traktor mit Anhänger mitgeführt werden sollen. Auf den Anhängern sollen sich Teilnehmer befinden.

Der Einsatz von Kraftfahrzeugen bei öffentlichen Veranstaltungen birgt selbst bei Schrittgeschwindigkeit besondere Gefahren für Veranstaltungsteilnehmer durch Anfahren, Beschleunigen, Bremsen und Anhalten. So kam es im Rahmen des „Christopher Street Days 2002“ in Köln zu einem Unfall mit einem schwerverletzten Veranstaltungsteilnehmer, der während der Parade von einem Fahrzeug herabstürzte. Im Verlauf des „Rosenmontagszuges 2002“ in Köln wurde ein sog. Wagenengel von einem Paradefahrzeug überrollt und zog sich dabei tödliche Verletzungen zu.

Durch die Auflagen soll verhindert werden, dass Veranstaltungsteilnehmer von Fahrzeugladeflächen stürzen oder von dem mitgeführten Fahrzeug erfasst und/oder überrollt werden.

zu 6.:

Die Notwendigkeit, einen speziellen Wagenverantwortlichen einzusetzen, ergibt sich aus den Erfahrungen mit vergleichbaren Aufzügen in der Vergangenheit. Anlässlich von diversen Ortsbesichtigungen musste die Versammlungsbehörde feststellen, dass die vorgegebenen Sicherheitsauflagen nicht bzw. nur unzureichend umgesetzt worden waren. Gerade bei größeren Aufzügen ist auch der Versammlungsteilnehmer selbst, der sich zudem in der Regel nicht immer am Fahrzeug aufhält, faktisch mit der Überwachung solcher Auflagen überfordert.

zu 7.:

Es wurde immer wieder festgestellt, dass Veranstaltungsteilnehmer bei ähnlichen Aufzügen nicht oder nur unzureichend über die erteilten Auflagen informiert waren.

Eine diesbezügliche Unkenntnis der Veranstaltungsteilnehmer würde jedoch dazu führen, dass die erteilten Auflagen ins Leere laufen. Diesem entgegenzutreten, dient die Auflage zu 7.

Verhältnismäßigkeit:

Die Auflagen sind aus den vorgenannten Gründen erforderlich und geboten, aber auch ausreißend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Geschäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.

0049304664957298

Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Sie sind somit verpflichtet, auch dann die Auflagen einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. P.

H. P.

0049304664957298

Stand: 12 April 2005

HINWEISE

für die Durchführung von öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen

1. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I, S. 1790), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2005 (BGBl. I, S. 969).
2. Die Bekanntgabe der Veranstaltung darf frühestens 48 Stunden nach Anmeldung bei der Polizei erfolgen. In der öffentlichen Einladung (Plakate, Flugblätter usw.) muß der Veranstalter seinen Namen angeben (§ 2 VersG).
3. Der in der Anmeldung genannte Leiter muss sich mit den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes vertraut machen. Insbesondere hat er für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen (§ 8 VersG). Hierzu wird auch auf die Ziffer 6 hingewiesen. Vermag er sich bei Aufzügen nicht durchzusetzen, so ist er verpflichtet, den Aufzug für beendet zu erklären (§ 19 VersG).
4. Der Veranstalter oder Leiter soll mit dem örtlichen Einsatzleiter der Polizei vor und während der Veranstaltung Verbindung halten und im gegenseitigen Einvernehmen Kontaktpersonen benennen, die erforderlichenfalls verbindliche Absprachen zur Beseitigung von Zwischenfällen treffen können. Während der Versammlung hat der benannte Leiter ständig anwesend zu sein.
5. Ein Abweichen von den Angaben in der Anmeldung (z. B. Streckenänderung) bzw. die Nichtbeachtung der Auflagen berechtigen zur Auflösung (§ 15 VersG) und sind strafbar (§ 25 VersG) bzw. können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 29 Nr. 3 VersG).
6. Ordner und Teilnehmer dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind. Ebenso ist es verboten, Waffen oder die vorgenannten Gegenstände auf dem Wege zu öffentlichen Versammlungen und Aufzügen mit sich zu führen, zu derartigen Veranstaltungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei derartigen Veranstaltungen herbeizubringen oder zu verteilen.
7. Nach § 17a VersG ist es grundsätzlich verboten, sich passiv zu bewaffnen und zu maskieren bzw. zur Verhüllung geeignete Gegenstände mitzuführen. Dies gilt sowohl für die Teilnahme an Versammlungen und Aufzügen als auch auf dem Weg dorthin. Personen, die diesen Verboten zuwiderhandeln, können durch die Polizei von der Versammlung oder dem Aufzug ausgeschlossen werden. Ferner können Verstöße gegen diese Verbotsnormen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bzw. mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro geahndet werden.
8. Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung dürfen grundsätzlich nicht getragen werden (§ 3 VersG).

049304664957298

Stand: 12. April 2005

9. Die Inbetrachtung von Lautsprechern ist nur insoweit und in der Lautstärke zulässig, wie es die Meinungskundgabe an die Versammlungsteilnehmer erforderlich macht. Besondere Rücksichtnahme ist gegenüber Anwohnern geboten.
Sofort durch den Betrieb von Lautsprechern polizeiliche Lautsprecherdurchsagen beeinträchtigt werden, hat der Veranstalter diesen Betrieb auf Weisung des örtlichen Einsatzleiters der Polizei einzustellen.
10. Wird der Aufzug mit Fahrrädern durchgeführt, sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich zu beachten, insbesondere wird auf § 27 StVO hingewiesen. Mitgeführte Transparente oder Plakate dürfen ein sicheres Fahren der Fahrräder nicht beeinträchtigen.
11. Soweit Demonstrationen über Straßenbahngleise führen, ist zu beachten, dass mitgeführte Plakate, Transparente, Spruchbänder o. d. eine Traghöhe von vier Metern nicht überschreiten, um eine Berührung mit der elektrischen Oberleitung zu vermeiden.
12. Den Kirchen steht nach Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 20 der Verfassung von Berlin das Recht auf ungestörte Religionsausübung zu. Dies ist zu beachten, wenn der Aufzug an einer Kirche vorbeiführt oder sich am Versammlungsort eine Kirche befindet.
13. Soweit Versammlungen vor diplomatischen oder konsularischen Vertretungen beabsichtigt sind, finden die Bestimmungen der Wiener Übereinkommen über a) diplomatische Beziehungen vom 18.04.1961 (BGBl. II, 1964, S. 959) und b) konsularische Beziehungen vom 24.04.1963 (BGBl. II, 1969, S. 1585) Anwendung. Danach hat die Polizeibehörde alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, die verhindern, dass der Friede oder die Würde der Vertretung beeinträchtigt wird.
14. Soweit Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in der Nähe des Deutschen Bundestages, des Bundesrates oder des Abgeordnetenhauses von Berlin stattfinden sollen, sind die Bestimmungen des Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG) vom 11. August 1999 (BGBl. I, S. 1818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2003 (BGBl. I, S. 864), bzw. des Gesetzes über die Befriedung des Tagungsortes des Abgeordnetenhauses von Berlin (Berliner Bannmellengesetz vom 17. März 1983 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1998 (GVBl. S. 18), zu beachten.
Danach ist für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge in diesen Gebieten eine besondere Zulassung des Bundesinnenministeriums bzw. des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin erforderlich.
Nähere Einzelheiten hierzu sind den Gesetzestexten selbst zu entnehmen oder können bei der Versammlungsbehörde Berlin unter den auf der Anmeldebestätigung angegebenen Rufnummern abgefragt bzw. in Form eines besonderen Hinweisblattes abgefordert werden. Ohne diese Zulassung sind Versammlungen in diesen Bereichen verboten (§ 16 VersG). Zuwiderhandlungen sind mit Freiheitsstrafe bzw. Geldbuße bis zu 15.000,- Euro bedroht.
15. Zur Vermeidung von Anschlussdemonstrationen ist es im Interesse des verantwortlichen Leiters zweckmäßig, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass nach Beendigung der Veranstaltung Transparente, Spruchbänder, Plakate usw. nicht weiter gezeigt werden. Es empfiehlt sich, diese durch Ordner einsammeln und in einem Kraftfahrzeug abtransportieren zu lassen.